

SATZUNG

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), in Verbindung mit §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. I S. 250) und der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen vom 08.03.2004 (GVBl. I S. 106) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad in ihrer Sitzung am 25.05.2008 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Nutzung von Gemeindestraßen, Gehwegen, Wegen, Parkplätzen, Flächen und Plätzen sowie für die Gehwege in den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Nutzung nach § 1, die nicht vorwiegend dem Verkehr dient und über den Gemeingebrauch hinausgeht, der Erlaubnis durch die Gemeinde Schlangenbad. Die Nutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Nutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

- (3) Macht die Gemeinde Schlangenbad von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (4) Eine Erlaubnis für Plakatwerbung zu gewerblichen Zwecken wird grundsätzlich nicht erteilt. Ausgenommen hiervon sind einmalig stattfindende Veranstaltungen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (5) Eine Verlängerung einer Erlaubnis ist auf Antrag möglich.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind schriftlich oder fernmündlich bei der Gemeinde Schlangenbad zu stellen. Die Gemeinde Schlangenbad kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Die Anträge müssen enthalten:
 - a) Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers.
 - b) Angaben über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.
 - c) Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise, soweit dies erforderlich ist.
- (3) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der ihm erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen.
Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert, als ursprünglich angenommen wurde.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt.
 - b) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Fensterbänke, Gesimse, Eingangsstufen, Gebäudesockel, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte und Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer.
 - c) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5. v. H. der Gehwegsbreite einnehmen und nicht mehr als 30 cm in die öffentliche Wegeparzelle hineinragen.
 - d) Bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5. v. H. der Gehwegsbreite einnehmen und nicht mehr als 30 cm in die öffentliche

Wegeparzelle hineinragen.

- e) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegsbreite einnehmen, jedoch innerhalb höchstens 30 cm in die öffentliche Wegeparzellen hineinragen.

(2) Die Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten und das Anbringen von Spannbändern zur Ankündigung von Veranstaltungen gemeinnütziger, kultur- oder sporttreibender Vereinigungen sowie Religionsgemeinschaften mit Sitz in Schlangenbad gilt als erteilt. Gleiches gilt für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlsichtwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in Schlangenbad zur Wahl antreten.

(3) Voraussetzung ist:

- a) Die Aufstellung von Plakaten ist der Gemeinde Schlangenbad spätestens am Tage der Aufstellung anzuzeigen. Die Anzeige muss Namen, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person beinhalten.
- b) Die Erlaubnis gilt für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen seit Beginn der Aufstellung als erteilt. Sie endet mit dem Ende des Anlasses der Aufstellung.
- c) Plakate zur Wahlsichtwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
- d) Die Bestimmungen des § 33 StVO sind zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Von Kreuzungen und Einmündungen ist ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten sinngemäß bei Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

(5) Plakate, die entgegen den Bestimmungen des Absatzes 2 aufgestellt sind, können durch die Gemeinde Schlangenbad entfernt und im Bauhof eingelagert werden. Die Kosten für die Entfernung sowie die Einlagerung trägt der Aufsteller.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen nach § 6 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8

Gebühren

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

- (2) Sondernutzungen von gemeinnützigen, kultur- oder sporttreibenden Vereinigungen sowie Religionsgemeinschaften mit Sitz in Schlangenbad sind gebührenfrei.
- (3) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
Es entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer, Sondernutzer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre bis zum 01.02. des jeweiligen Jahres.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Schlangenbad eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschildnerin oder vom Gebührenschildner zu vertreten sind.

§ 12 Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

- (2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückbezahlt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

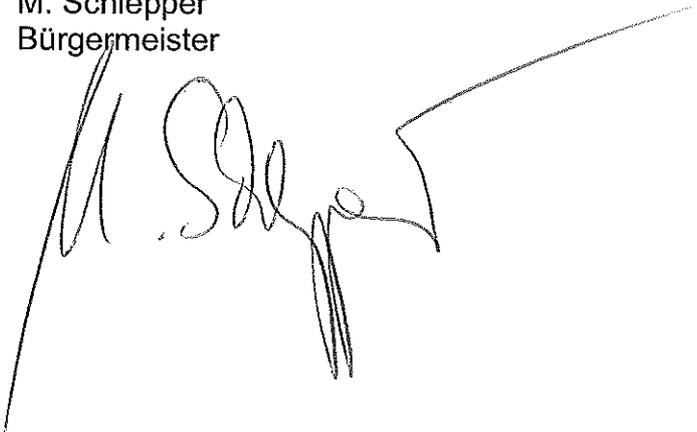
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 3 Hessischen Straßengesetzes (HStrG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad.
- (3) Zusätzlich werden Gebühren und Auslagen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz in der geltenden Fassung erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen und Gebühren an öffentlichen Straßen vom 13.12.2001 außer Kraft.

Schlangenbad, den 29.05.08
Der Gemeindevorstand

M. Schlepper
Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schlepper', is written over the printed name. The signature is stylized and extends to the right with a long horizontal stroke.

GEBÜHRENVERZEICHNIS ZUR SONDERNUTZUNGSSATZUNG DER GEMEINDE SCHLANGENBAD

- | | |
|---|--|
| 1) Überführung von Strassen, Wegen auf Dauer | 2,00 € je Kalendertag, mindestens 30,00 €
100,00 € je voller Monat |
| 2) Längsverlegung von privaten ober- und unterirdischen Leitungen aller Art (z.B. für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser mit Hausanschlüssen, Rohr- und Kabelleitungen) einmalig | 100,00 € je angefangene 100 m |
| 3) Werbeanlagen, Warenautomaten und Verkaufseinrichtungen, die dauerhaft angebracht und nicht nach § 6 Abs. 1 Buchst. c) und d) erlaubnisfrei sind jährlich | 250,00 € |
| 4) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und nicht nach § 6 Abs. 1 Buchstabe e) erlaubnisfrei sind, je qm beanspruchter Verkehrsfläche vorübergehend | jährlich 100,00 €
pro Monat 10,00 € |
| 5) Werbeanlagen (einschließlich Plakate), die nicht an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht nach § 6 Abs. 2 erlaubnisfrei sind pro Tag | 3,00 €, mindestens 30,00 € |
| 6) Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je qm beanspruchter Verkehrsfläche auf Dauer | 2,00 € je Kalendertag, mindest. 20,00 €
je Monat 20,00 € |
| 7) Gerüste, Bauzäune, Werkzeugbänke, u. ä. vorübergehend auf Dauer | 10,00 € je Kalendertag, mindest. 30,00 €
100,00 € je angefangenen Monat |
| 8) Aufstellen eines Containers vorübergehend auf Dauer | 10,00 € je Kalendertag, mindest. 30,00 €
100,00 € je angefangenen Monat |
| 9) Sonstige Sondernutzung, Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel) sowie Lagerung von Material jeglicher Art, sofern keine Genehmigung nach StVO erteilt vorübergehend auf Dauer | 10,00 € je Kalendertag, mindest. 50,00 €
100,00 € je angefangener Monat |
| 10) Gewerbliche Veranstaltung (z. B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen) | 15,00 € je Kalendertag, mindest. 70,00 € |
| 11) Sondernutzung im übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt. | 15,00 € bis 60,00 € je Kalendertag, mindest. 50,00 € |

Ergeben sich bei der Berechnung Euro-Centbeträge, so wird auf den vollen Eurobetrag auf oder abgerundet. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.